

Geschäftszeichen:

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Firma
OPLA
Büro für Ortsplanung u. Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in:	Telefon: (0821) 327-	Augsburg, 28. Mai 2024
E-Mail-Adresse:	Telefax: (0821) 327-	Zum Schreiben/Anruf vom 17. Mai 2024

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1 **Flächennutzungsplan** 1. Änderung sonstiges baurechtliches Verfahren
 Bebauungsplan Änderung

Nummer / Gebiet

"Freiflächen-Photovoltaikanlage – Westlich von Rettenbach"

der Gemeinde

Name

Rettenbach

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan Donau-Iller, Entwurf der Gesamtfortschreibung (RP DI - FE)

RP DI - FE B I 2.1 G (3): Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

RP DI - FE B I 4 Z (5): Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

RP DI - FE B II 1 Z (1): Regionale Grünzüge



2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Nach den uns vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Gemeinde Rettenbach, westlich sowie nordwestlich der Ortslage Rettenbach jeweils ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" im Flächennutzungsplan neu darzustellen und mit dem o.g. Bebauungsplan zu konkretisieren.

Die geplanten Standorte liegen innerhalb eines vorgesehenen regionalen Grünzuges des Entwurfes der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes der Region Donau-Iller (vgl. RP DI - FE B II 1 Z (1)). Dieser wurde in der Sitzung am 05.12.2023 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen. Gemäß RP DI - FE B II 1 Z (2) sind im Bereich der regionalen Grünzüge große zusammenhängende Freiflächen im Außenbereich zu erhalten. Planungen und Maßnahmen dürfen die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht erheblich beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere der Äußerung der unteren Naturschutzbehörde Bedeutung zukommen.

Weiterhin liegen der teilräumliche Geltungsbereich 1 sowie der teilräumliche Geltungsbereich 2 (teilweise) innerhalb eines vorgesehenen Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft des Entwurfes der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes der Region Donau-Iller (vgl. RP DI - FE B I 2.1 G (3) i.V.m. Raumnutzungskarte). Gemäß RP DI - FE B I 2.1 G (4) kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.

Zudem liegt der teilräumliche Geltungsbereich 2 des geplanten Sondergebietes innerhalb eines vorgesehenen Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen des Entwurfes der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes der Region Donau-Iller (vgl. RP DI - FE B I 4 Z (5) i.V.m. Raumnutzungskarte). Gemäß RP DI - FE B I 4 Z (6) haben in den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen, deren dauerhafte Wirkungen auf Qualität oder Quantität des Grundwassers mit einer Trinkwassernutzung nicht vereinbar sind. In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die den vorrangigen Nutzungen und Funktionen entgegenstehen.

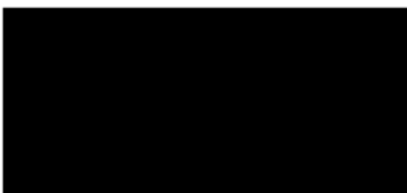
- Fortsetzung siehe Beiblatt zu 2.2 -

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach [REDACTED] eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

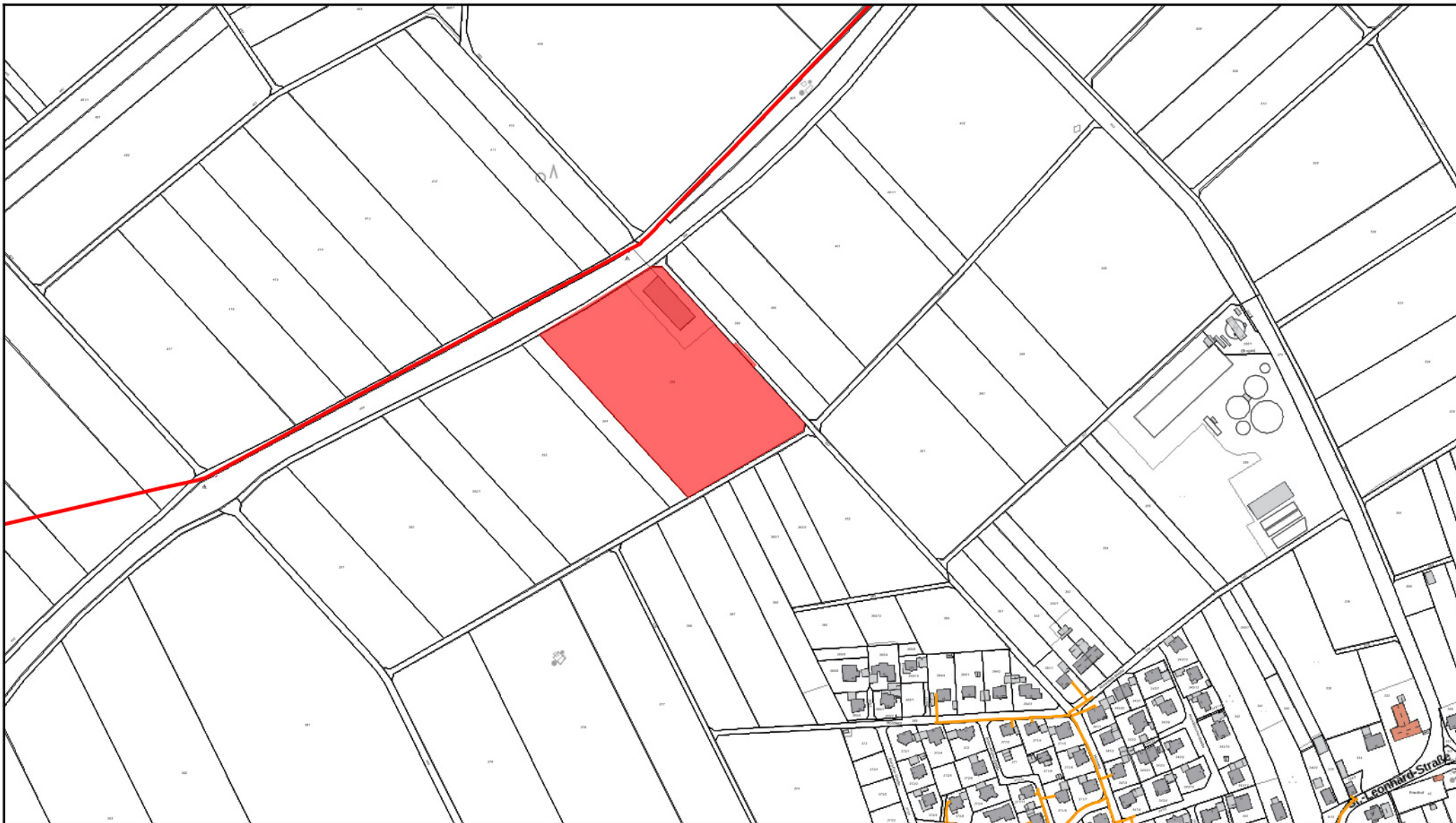


Beiblatt zu 2.2

Derzeit ist offen, ob bzw. in welcher Form die in dem als Satzung beschlossenen regionalplanerischen Konzept enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rechtsverbindlichkeit und letztlich Rechtskraft erlangen werden, da die Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörden gegenwärtig noch nicht vorliegt.

Nähere Aufschlüsse über die Vereinbarkeit der geplanten Photovoltaikanlage mit dem vorgesehenen Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen wird die Stellungnahme des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes geben können.





FNP-Änd. "Freiflächen-Photovoltaikanlage - Westlich von Rettenbach"

Ort: Rettenbach
Straße, Hausnr.: Fl.Nr. 395
Datum: 23.05.2024

Maßstab 1: 4671
Bearbeiter:



schwaben netz gmbh Postfach 10 24 12 86014 Augsburg

Postanschrift:
Bayerstr. 45, 86199 Augsburg

Besucheradresse:
Geschwister-Scholl-Str. 3, 89312 Günzburg


www.schwaben-netz.de

Ihr Zeichen:



29.05.2024

**Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage – Westlich von Rettenbach“
Gemeinde Rettenbach**

Sehr geehrte 

in Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände erheben.

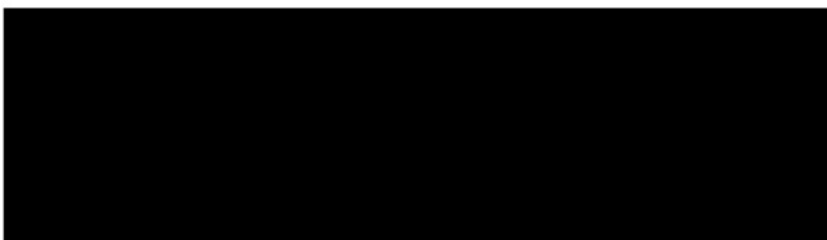
Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass sich im Flurstück Nr. 233 und 295 eine Gemeindeverbindungsleitung (DP4 DN125) von uns betrieben wird, deren Bestand und Betrieb zu sichern sind.

Zum Schutz unserer Erdgasleitungen ist auf Wechselwirkung zwischen Baumbepflanzung und Leitung laut Regelwerk (GW 125) zu achten.

Aktuelle Bestandspläne entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter folgender Adresse:
<https://planauskunft.schwaben-netz.de/>.

Um entsprechende Hinweise im weiteren Planungsverfahren dürfen wir ebenso bitten, wie um rechtzeitige Information vor Beginn eventueller Bauarbeiten im Planungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen



Verteiler: BP/FNP Gü

schwaben netz gmbh
Bayerstraße 45
86199 Augsburg

Telefon 0821 455166-0
Telefax 0821 455166-50
www.schwaben-netz.de

Sitz der Gesellschaft: Augsburg
Registergericht Augsburg HRB 21434

Geschäftsführung:
Nihat Anac
Anselm Pfitzmaier
René Schoof

Entstörungsdienst jederzeit erreichbar: 0800 – 1 82 83 84

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE ZEICHEN

DATUM

04.06.2024

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Rettenbach, Lkr. Günzburg: Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage - Westlich von Rettenbach" und 1.
Änderung des Flächennutzungsplanes**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes

Bodendenkmal:

D-7-7528-0142 Straße der römischen Kaiserzeit.

Im Umfeld römischer Straßen ist regelhaft mit begleitenden Gräben und Materialentnahmegruben sowie in Einzelfällen mit Bestattungen und Gebäuden zu rechnen. Diese können über den Bereich des bekannten Bodendenkmals hinaus in die

unmittelbare Umgebung ausgreifen. Auf Grund der Nähe des Bauvorhabens zu o.g. Bodendenkmal sind daher auch im Bereich der FlstNr. 395 Gmkg. Rettenbach weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, ..., vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, ..., angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend.

Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 14.2-3).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, müssen wissenschaftlich qualifizierte Untersuchungen (u.a. Ausgrabungen), Dokumentationen und Bergungen im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_runds_chreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf).
- Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird. Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor

abschließender Beschlussfassung zu erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail [REDACTED]. Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

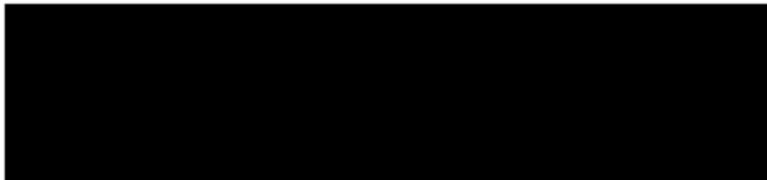
Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiter Krumbach, 11.06.2024



**Bauleitplanung;
Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage - Westlich von Rettenbach;
1. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Rettenbach;
Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange nach §4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatl. Bauamt Krumbach nimmt zu der oben genannten Bauleitplanung als
Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

1.	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Westlich von Rettenbach“	
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 21.06.2024	
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen)	
2.	Träger öffentlicher Belange	
	Straßenbauverwaltung: Staatl. Bauamt Krumbach Nattenhauser Straße 16 86381 Krumbach Tel. 08282/9908-0	

Amtssitz

Staatliches Bauamt Krumbach

Postfach 1355 86371 Krumbach

Nattenhauser Str. 16 86381 Krumbach

☎ 08282/9908-0

☎ Straßenbau

08282/9908-200

☎ Hochbau

08282/9908-300

☎ Schwertransport

08282/9908-201

E-Mail und Internet

poststelle@stbakru.bayern.de

www.stbakru.bayern.de

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Krumbach keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,

die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Bauverbot

Die Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, ist im Plan dargestellt und wird eingehalten.

Erschließung

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der freien Strecke der Staatsstraße St 2028 von Abs. 115 Stat. 0,930 bis Abs. 115 Stat. 1,060 ein.

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i. V. m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).

In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen: "Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken auf die Staatsstraße St 2028 sind nicht zulässig."

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln.

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes-, Staats- bzw. Kreisstraße übernommen.

Wir weisen darauf hin, dass das Baugrundstück durch die Immissionen der Staatsstraße St 2028 vorbelastet ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

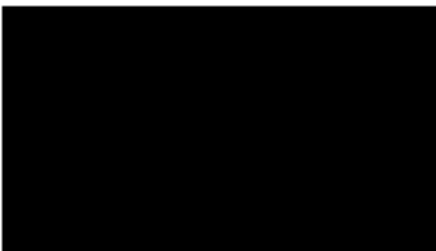
Eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers am einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Soweit unseren Auflagen entsprochen wurde und sich die Planung nicht geändert hat, ist die Beteiligung des Staatlichen Bauamtes Krumbach gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich.

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Krumbach zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen





110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Dellmensingen - Meitingen Bl.4521

Abschnitt: Pkt.Wullenstetten - Pkt.Dürrlauingen

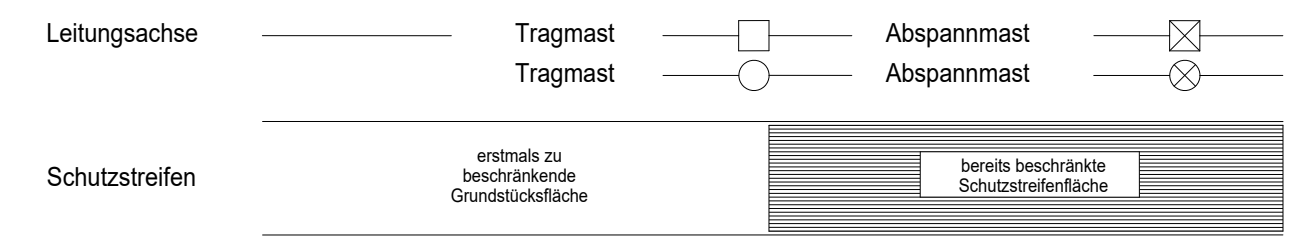
Lageplan

1:2000

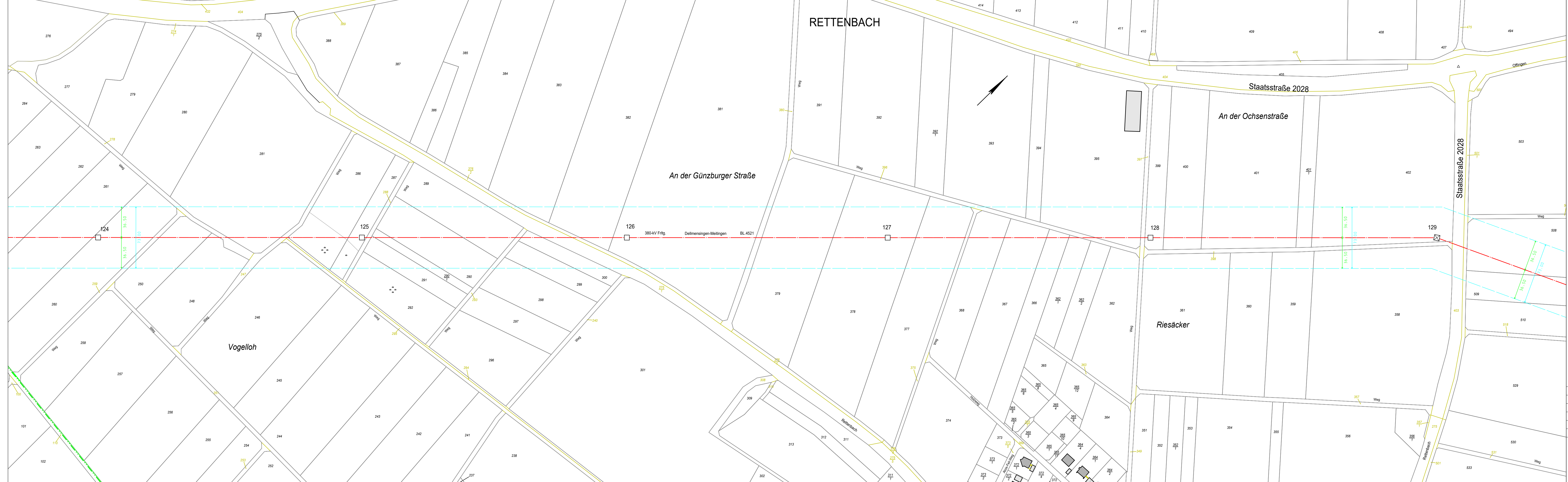
von Mast 124 bis Mast 129

Gemarkung : RETTENBACH
Gemeinde : Rettenbach
Verbandsgrmd. : Offingen (VGem)
Kreis : Günzburg
Reg.-Bez. : Schwaben
Land : Bayern

Katasteramt : Günzburg
Grundbuchamt : Günzburg



Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	13.06.24	13:06:41
Erstellt:	20.06.97	15:00:00





AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben



Name



Telefon



Krumbach (Schwaben), 21.06.2024

**Gemeinde Rettenbach - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1)
BauGB - 1. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Retten-
bach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) – Mindelheim wie folgt Stellung:

Wir teilen die Aussagen aus den Planungsunterlagen, wonach es sich v.a. im Geltungsbereich 1 um einen Standort mit guter Bonität (Ackerzahl von teilweise 69) handelt. Der Geltungsbereich 2 weist eine durchschnittliche Bonität auf. Diese Standorte sollten aus unserer Sicht einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sein. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten wie bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen oder Flächen mit geringer Bonität realisiert werden.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Planungsbüro wurde bestätigt, dass der Ausgleich auf den Vorhabensflächen erfolgt. Auf Seite 10 der Textlichen Festsetzung wird beschrieben, dass der Ausgleich auf Teilflächen der Fl. Nrn. 250, 255, 268, 300, 320, 322 der Gemarkung Rettenbach erfolgt. Diese Flächen befinden sich allerdings nicht im Geltungsbereich. Wir gehen davon aus, dass diese Flächen damit nicht von Ausgleichsmaßnahmen betroffen sind.

Bei der Anlage der Biotope ist durch die Auswahl der Saatgutmischungen und der standortangepassten Pflegemaßnahmen (Beweidung) darauf zu achten, dass sich auf der Maßnahmenfläche keine stickstoffsensiblen Subtypen der geplanten Biototypen ansiedeln. Um dieses Ziel zu erreichen ist aus unserer Sicht auf eine Abfuhr des Aufwuchses zu verzichten.

Seite 1 von 2

Durch die Anlage von potenziell stickstoffsensiblen Biotopen bzw. Subtypen auf der Maßnahmenfläche wird die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe gefährdet. Sowohl Erweiterungsmaßnahmen als auch Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls würden behindert.

Auf der Fl. Nr. 356 der Gemarkung Rettenbach befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle bestehend aus Fahrhilos, Lagerhalle und einer Biogasanlage rund 260 m südöstlich des Geltungsbereich 1. Es handelt sich um einen entwicklungsfähigen Standort. Gerade in Kombination mit einer Biogasanlage ist mit dem Bau eines Stalles zu rechnen. Die betriebliche Entwicklung an der o.g. Hofstelle darf aus landwirtschaftlicher Sicht nicht durch die Entstehung eines stickstoffsensiblen Biotops beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



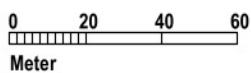


Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

MS-Plan



Für Rückfragen:



Zeichenerklärung:

- MS-Kabel
- MS-Freileitung

Die Angaben über die Tiefe der Kabel
(in der Regel 0,6 - 1,0m) sind
unverbindlich!
Maßangaben beziehen sich immer
auf die Mitte der Leitungstrasse!
Das Merkblatt zum Schutz
erdverlegter Kabel ist strengstens
zu beachten!

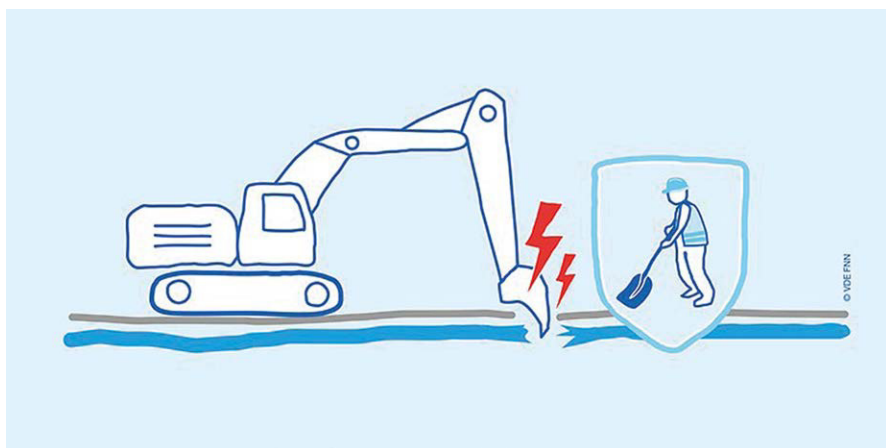
Ort: Rettenbach

M = 1:2000 A4 Datum: 21.06.2024, 13:41



.....
Unterschrift

Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) (Hrsg.)



Merkheft für Baufachleute (Unternehmer und der auf Baustellen tätigen Personen)

Sicheres Arbeiten im Bereich
von Ver- und Entsorgungsanlagen

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Unterlage die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

ICS 93.020; 93.010; 91.010

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbeschreibungen etc. berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und von jedermann benutzt werden dürfen. Aus der Veröffentlichung kann nicht geschlossen werden, dass die beschriebenen Lösungen frei von gewerblichen Schutzrechten (z. B. Patente, Gebrauchsmuster) sind. Eine Haftung der Herausgeber oder des Verlags für die Richtigkeit und Brauchbarkeit der veröffentlichten Programme, Schaltungen und sonstigen Anordnungen oder Anleitungen sowie für die Richtigkeit des technischen Inhalts des Werks ist ausgeschlossen. Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die technischen Regeln (z. B. das VDE-Vorschriftenwerk) in ihren jeweils geltenden Fassungen sind unbedingt zu beachten. Die zusätzlichen Erläuterungen geben die Auffassung der Herausgeber wieder. Maßgebend für das Anwenden der Normen sind deren Fassungen mit dem neuesten Ausgabedatum, die bei der VDE VERLAG GMBH, Bismarckstr. 33, 10625 Berlin, www.vde-verlag.de, erhältlich sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8007-5815-9 (Buch)

ISBN 978-3-8007-5816-6 (E-Book)

© 2023 VDE VERLAG GMBH · Berlin · Offenbach
Bismarckstr. 33, 10625 Berlin

Alle Rechte vorbehalten.

Satz: Text- und Software-Service Manuela Treindl, Fürth

2023-05

Literaturverzeichnis

- [1] DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- [2] DGUV Information 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“
- [3] VDE-AR-N 4220 Anwendungsregel:2015-08
Bauunternehmen im Leitungstiefbau – Mindestanforderungen
- [4] VDE-AR-N 4203 Anwendungsregel:2017-04
Erteilung von Netzauskünften in Versorgungsunternehmen
- [5] Technische Regel – Arbeitsblatt DVGW GW 118 (A) April 2017
Erteilung von Netzauskünften
- [6] DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“

Einleitung

Nicht fachgerechte Arbeiten an bzw. in der Nähe von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen beinhalten ein hohes Gefährdungspotential für

- Mitarbeiter,
- Maschinen,
- Anlagen und Leitungen.

Dieses Merkheft gibt einen Überblick zu wichtigen Anforderungen bei Arbeiten im Bereich von ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen bzw. -anlagen. Es ist unbedingt zur Verhütung von Unfällen und zur Verhütung von Schäden an Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen zu beachten.

Das Merkheft gehört in die Hände der Unternehmen und der auf Baustellen tätigen Personen, z. B. Bauleiter, Kolonnenführer, Kranführer, Baggerführer, Facharbeiter und LKW-Fahrer. Es enthält wichtige Hinweise für Schulungen/Unterweisungen der Mitarbeiter.

Weitere Regelungen sind u. a. in den Vorschriften und Informationen der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) zu finden, z. B.:

- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ [1]
- DGUV Information 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“ [2].

Inhalt

Literaturverzeichnis.....	2
Einleitung.....	3
1 Geltungsbereich	6
2 Allgemeine Pflichten.....	7
3 Arbeiten in der Nähe von Leitungen und Anlagen	8
3.1 Nachweisliche Erkundigungen über vorhandene Leitungen und Anlagen	8
3.2 Abstimmung mit Leitungsbetreiber und Festlegung von Schutzmaßnahmen	8
3.3 Bestimmen der genauen Lage der Leitungen vor Ort	9
3.3.1 Markierung	10
3.3.2 Suchschlitze/Querschläge	10
3.4 Abstimmen des Vorgehens beim Antreffen unbekannter Leitungen und Anlagen.....	10
3.5 Freilegen von Leitungen und Anlagen	11
3.6 Mögliche Gefährdungen durch Niederspannungskabel	11
3.7 Umgang mit Schutzrohren	12
3.8 Wiederverfüllung.....	12
3.9 Hinweisschilder zu Leitungen und oberirdische Anlagen	12
3.10 Hinweise für grabenlose Bauverfahren.....	12
4 Was tun	13
4.1 Allgemeines zum Umgang mit Schäden an unterirdischen Leitungen und Anlagen.....	13
4.1.1 ... wenn trotz aller Vorsicht ein Stromkabel beschädigt wird?.....	13
4.1.2 ... wenn trotz aller Vorsicht eine Telekommunikationsanlage beschädigt wird?	14
4.2 Beschädigungen an Rohrleitungen	14
4.2.1 Bei jeder Rohrleitung gilt	14
4.2.2 ... wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?	15
4.2.3 ... wenn trotz aller Vorsicht eine Wasserleitung oder Fernwärmeleitung beschädigt wird?.....	16
4.2.4 Sonstige Sparten/Medien	16

5	Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	17
5.1	Schutzabstände	17
5.2	Schutzabstände am Beispiel von Freileitungen	20
5.3	Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung <u>mit</u> und <u>ohne</u> Windeinfluss	25
6	Was tun	26
6.1	... wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?	26
7	Konsequenzen bei Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen ..	27
	Anschriften und Rufnummern	28

1 Geltungsbereich

Dieses Merkheft gilt für Arbeiten aller Art im Bereich und in der Nähe von ober- bzw. unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen (nachfolgend „Leitungen und Anlagen“ genannt) in öffentlichen sowie privaten Grundstücken. Zu den Arbeiten gehören u. a.: Tiefbau, Grabenlose Leitungsverlegung, Spezialtiefbau, Hochbau, Kranarbeiten sowie Garten- und Landschaftsbau. Auch das Einschlagen von Pfählen, Bohlen, Erdnägeln sowie das Durchführen von Bohrungen, Pressungen und das Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung zählen dazu.

Zu den oberirdischen Leitungen und Anlagen gehören z. B.:

- Freileitungen
- Straßenbeleuchtungsmaste/-abspannungen
- Sonstige Netzinfrastruktur (z. B. Kabelverteiler, Stationen, Umspannwerke)

Zu den unterirdischen Leitungen und Anlagen gehören z. B. (vgl. [Bild 1](#)):

- Kabel (Energie-, Telekommunikations-, Steuer- und Messkabel)
- Kabelschutzrohre bzw. Kabelkanalanlagen
- Rohrleitungen [dazu gehören auch Gas- (Hoch-)druckleitungen sowie Flüssigerdgas- (LNG)- und Wasserstoff-Leitungen]
- Erdungsanlagen an Anlagen und Masten
- Kathodische Korrosionsschutzanlagen
- Schächte
- Anlagen
- Kabelmuffen
- Armaturen
- Widerlager, Fundamente



Bild 1 Versorgungsleitungen in der Straße (Quelle: E.ON)

2 Allgemeine Pflichten

Bei der Durchführung von Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken ist mit dem Vorhandensein von Leitungen und Anlagen zu rechnen. Hier ist die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Der ausführende Unternehmer/Nachunternehmer muss seine Mitarbeiter entsprechend unterweisen und die Arbeiten überwachen.

Die Arbeiten müssen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der einschlägigen DGUV-Vorschriften durchgeführt werden. Zudem müssen die aus der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht (vgl. z. B. VDE-AR-N 4220 [3]) des Bauunternehmers ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens, Leitungsbetreibers oder Eigentümers (im weiteren Text „Leitungsbetreiber“ genannt) auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für verursachte Schäden an Leitungen oder Anlagen.

Im Bereich von Leitungen und Anlagen muss so gearbeitet werden, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Leitungen und Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

Daher müssen geplante Arbeiten wie folgt durchgeführt werden:

1. Erkundigungen über vorhandene Leitungen und Anlagen einholen – s. Kapitel 3.1
2. Abstimmung mit Leitungs- und Anlagenbetreiber und Festlegung von Schutzmaßnahmen – s. Kapitel 3.2
3. Bestimmen der genauen Lage der Leitungen und Anlagen vor Ort – s. Kapitel 3.3
4. Abstimmen des Vorgehens beim Antreffen unbekannter Leitungen und Anlagen – s. Kapitel 3.4
5. Freilegen von Leitungen und Anlagen – s. Kapitel 3.5.

Für ungeplante Arbeiten (z. B. Entstörungen) gelten die individuellen Regelungen des Leitungs- und Anlagenbetreibers. Die o. g. Vorgehensweise ist auch im Störfall – so weit wie möglich – umzusetzen!

3 Arbeiten in der Nähe von Leitungen und Anlagen

3.1 Nachweisliche Erkundigungen über vorhandene Leitungen und Anlagen

Die Information über vorhandene Leitungen und Anlagen dient dem Schutz der Beschäftigten und Dritter sowie dem Schutz der Leitungen und Anlagen. Entsprechende Anforderungen sind im Technischen Regelwerk zu finden (z. B. im Strombereich: VDE-AR-N 4203 [4]; im Gas-/Wasserbereich: GW 118 [5]). Vor Beginn von Arbeiten besteht für den Bauunternehmer die Erkundigungspflicht. Dies gilt sowohl für geplante Arbeiten als auch für ungeplante Arbeiten, z. B. Entstörungsmaßnahmen.

Um der Erkundigungspflicht nachzukommen, muss sich der Verantwortliche für die Arbeiten an der Baustelle durch Einsicht in aktuelle Lagepläne oder Anfrage bei den zuständigen Stellen Klarheit über die Lage von Leitungen und Anlagen verschaffen. Dies können z. B. Leitungs- bzw. Anlagenbetreiber, Auskunftsgenossen, Straßenbaulastträger und Grundstückseigentümer sein. Grundstückseigentümer sollten in der Regel hierzu Auskunft erteilen können.

Außerdem ist vor Ort auf Schächte, Markierungssteine und Schilder zu achten, die Hinweise auf das Vorhandensein von Leitungen und Anlagen geben.

Die Ergebnisse der Erkundigungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

3.2 Abstimmung mit Leitungsbetreiber und Festlegung von Schutzmaßnahmen

Sind im Bereich der geplanten Arbeiten Leitungen und Anlagen vorhanden oder in der unmittelbaren Nähe, so muss der Bauunternehmer dafür sorgen, dass in Abstimmung mit dem Eigentümer oder Betreiber der Leitungen bzw. der Anlagen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für diese festgelegt und durchgeführt werden.

Geplante Arbeiten:

Rechtzeitig vor Aufnahme von geplanten Arbeiten im Bereich von Leitungen und Anlagen (dabei sind die Gültigkeitsfristen der jeweiligen Versorgungsunternehmen zu beachten) müssen der Beginn und der Umfang der Arbeiten der zuständigen

Dienststelle des Leitungsbetreibers schriftlich, telefonisch oder mittels Anfrageportal angezeigt werden.

Ungeplante Arbeiten:

Generell gilt, dass vor Beginn der Tiefbauarbeiten immer alle Fremdleitungspläne durch die ausführende Firma eingeholt werden müssen; hier ist das gleiche Verfahren wie bei geplanten Arbeiten einzuhalten (z. B. Online-Planauskunft). Sollte dies im Fall einer ungeplanten Entstörungsmaßnahme nicht oder nicht vollständig möglich sein, so gilt folgende Vorgehensweise:

- Einweisung des Tiefbau-Unternehmens über den Leitungsverlauf der gestörten Leitung vor Ort nach den Vorgaben des Leitungsbetreibers.
- Durchführen von Aushubarbeiten mit besonderer Vorsicht, der erforderlichen Sorgfalt und dem Einsatz geeigneter Werkzeuge/Maschinen.
- Trifft man bei der Ausführung der Tiefbauarbeiten auf Leitungen oder Anlagen Dritter, von denen eine Gefährdung ausgehen könnte bzw. die gefährdet sein könnten, so müssen die betroffenen Leitungs- bzw. Anlagenbetreiber schnellstmöglich informiert werden. Dies kann z. B. mit Unterstützung durch den Versorgungsunternehmer vor Ort und ggf. dessen Netzleitstelle geschehen. In der Regel kann eine Zuordnung einer Leitung oder Anlage erst nach der Freilegung erfolgen.
- Sollte die Entstörungsmaßnahme längere Zeit beanspruchen, so müssen alle Fremdleitungspläne durch das Tiefbauunternehmen – analog zum geplanten Einsatz – eingeholt werden.

3.3 Bestimmen der genauen Lage der Leitungen vor Ort

Die nachfolgenden Überdeckungen stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann:

- Telekommunikationsleitungen in Minderlegetiefen ab 0,08 m
- Stromkabel ab 0,50 m
- Hoch-/Höchstspannungskabel ab 1,0 m
- Gasleitungen ab 0,50 m
- Wasserleitungen ab 0,80 m
- Abwasser-/Abwasserdruck-/Freigefälleleitungen ab 0,80 m
- Fernwärmeleitungen ab 0,80 m.

Eine geringere Überdeckung ist möglich, insbesondere bei Hausanschlussleitungen sowie bei Kreuzungen von verschiedenen Versorgungsleitungen. Aber auch höhere Überdeckungen sind nicht auszuschließen. Die im Fräs- oder Trenchverfahren bzw. grabenlos (Bodenverdrängungsverfahren, HDD-Bohrung, Pressung etc.) verlegten Leitungen können stark abweichende Überdeckungen im Vergleich zu den oben aufgeführten Anhaltspunkten aufweisen.

Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Die Änderung der Legetiefe muss nicht notwendigerweise durch bewusst vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass solche Änderungen im Planwerk vermerkt sind. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze, Ortung o. Ä. festzustellen.

3.3.1 Markierung

Vor dem Beginn der Tiefbauarbeiten ist der Trassenverlauf der Leitungen und Anlagen in der Nähe der geplanten Arbeiten z. B. mit Pflöcken, Sprühfarbe, Sprühkreide o. Ä. zu kennzeichnen. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen, um eine mögliche Beschädigung von Leitungen und Anlagen zu vermeiden.

3.3.2 Suchschlitze/Querschläge

Die genaue Lage der Leitung ist durch Querschläge bzw. Suchschlitz festzustellen. Ist die genaue Lage nicht ermittelbar, ist der Leitungsbetreiber hinzuzuziehen.

Das Durchführen von Aushubarbeiten muss mit besonderer Vorsicht und mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgen. Insbesondere im Bereich der vermuteten Leitungen und Anlagen, vgl. Kapitel 3.3, muss die Anwendung von Handschachtung erfolgen. Der Einsatz von Baumaschinen ist hier nicht gestattet. Hinweise auf die Lage der Versorgungsleitungen können Trassenwarnbänder, wechselnde Bodenschichten oder eine Sandeinbettung sein.

3.4 Abstimmen des Vorgehens beim Antreffen unbekannter Leitungen und Anlagen

Werden Trassenwarnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher vom Leitungsbetreiber nicht genannt wurden bzw. nicht in den Bestandsunterlagen aller Leitungsbetreiber eingezeichnet waren, so sind die

Arbeiten sofort zu unterbrechen und erst nach Absprache mit dem zuständigen Leitungsbetreiber wieder aufzunehmen.

3.5 Freilegen von Leitungen und Anlagen

Im Bereich von Leitungen und Anlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitungen und Anlagen ausgeschlossen ist (s. Kapitel 3.3.2).

Maschinenunterstützte Tätigkeiten bzw. der Einsatz von Baggern ist nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitungen und Anlagen ausschließt, zulässig. Dies ist gem. DGUV Information 203-017 [2] nur bis maximal 30 cm (Ausnahmen möglich) um die Leitung gegeben. Der Einsatz von Saugbaggern muss mit der notwendigen Sorgfalt erfolgen.

Kabel sind als „unter Spannung stehend“ anzusehen, solange der Leitungsbetreiber nicht die Spannungsfreiheit bestätigt hat.

Ein Freilegen von Leitungen und Anlagen darf nur durch Handschachtung erfolgen. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Sollte ein sicheres Freilegen der Leitungen und Anlagen nicht möglich sein, ist das weitere Vorgehen mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Freigelegte Versorgungsleitungen dürfen nicht betreten, berührt oder bewegt werden. Folgende Tätigkeiten sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber gestattet:

- Unterhählung von Leitungen
- Sicherung (Hochhängen) von Leitungen
- Lageänderung von Leitungen.

3.6 Mögliche Gefährdungen durch Niederspannungskabel

Bei Niederspannungskabeln können bisher unentdeckte Beschädigungen aus vorangegangenen Arbeiten vorliegen und die Niederspannungskabel daher trotzdem unter Spannung stehen. Durch die Berührung kann es zu Körperdurchströmungen oder auch Lichtbögen kommen. Sollten beim Freilegen von Kabeln Beschädigungen auffallen, so muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten und der Leitungsbetreiber informiert werden.

3.7 Umgang mit Schutzrohren

Schutzrohre werden oft zum Schutz oder auf Grund der Verlegung von Leitungen genutzt. Es ist immer davon auszugehen, dass sich in Schutzrohren Leitungen befinden und Schutzrohre nicht ohne Prüfung angeschnitten oder getrennt werden dürfen. Bei Bedarf ist Rücksprache mit dem zuständigen Leitungsbetreiber zu nehmen.

3.8 Wiederverfüllung

Bei der Wiederverfüllung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Beim Einsatz von Verdichtungsgeräten ist auf den erforderlichen Abstand zur Versorgungsleitung zu achten, um diese nicht zu beschädigen. Eine freigelegte Versorgungsleitung ist in der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.

3.9 Hinweisschilder zu Leitungen und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Armaturen, Kabelverteilerschränke, Straßenkappen und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerksteine oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Leitungsbetreibers nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

3.10 Hinweise für grabenlose Bauverfahren

Die Sicherheitsabstände für grabenlose Verfahren und dazugehörige notwendige Spundungen sind je nach Situation und betroffener Leitungsart im Vorfeld individuell in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber festzulegen und einzuhalten. Ggf. sind querende Fremdleitungen vor Durchführung der Maßnahme freizulegen oder eine andere Bauweise zu wählen.

Zusätzlicher Hinweis: Die erforderlichen Maßnahmen zum Potentialausgleich gem. Betriebsanleitung der eingesetzten Maschinen müssen unbedingt beachtet werden!

4 Was tun ...

4.1 Allgemeines zum Umgang mit Schäden an unterirdischen Leitungen und Anlagen

In jedem Fall:

Der Leitungsbetreiber ist immer zu informieren, wenn eine Leitung oder Anlage beschädigt wurde oder eine Beschädigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Wichtig:

Keine Beschädigung an Leitungen und Anlagen (z. B. Kabel, Rohrleitungen, Erdungsleitungen, Kabelverteilerschränke, Freileitungen, Maste, Gebäude) ist harmlos oder unwichtig. Sofort gemeldete Beschädigungen vermeiden Folgeschäden, da eine sofortige Instandsetzung erfolgen kann.

4.1.1 ... wenn trotz aller Vorsicht ein Stromkabel beschädigt wird?

Die Beschädigung eines Stromkabels stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann auch nach einer Beschädigung/Abtrennung weiter unter Spannung stehen! Die Gefahr der Körperdurchströmung und von Verbrennungen durch Lichtbögen ist nicht zu vernachlässigen! Deshalb:

- Arbeitsmittel (Geräte, Maschinen etc.) nicht berühren und, wenn möglich, aus dem Gefahrenbereich bringen!
- Maschinenteile (Ausleger) aus dem Gefahrenbereich schwenken.
- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich, wird folgendes Verhalten empfohlen:
 - Bleiben Sie möglichst lang im Fahrzeug, auch wenn die Reifen brennen.
 - Im Notfall beidbeinig vom Fahrzeug wegspringen und sich ruhig in kleinen Trippelschritten (halbe Fußlänge – Schrittspannung) von der Schadenstelle entfernen!
 - Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten!
- Schadenstelle sofort verlassen und absperren!
- Den Leitungsbetreiber unverzüglich benachrichtigen!

4.1.2 ... wenn trotz aller Vorsicht eine Telekommunikationsanlage beschädigt wird?

Telekommunikationsanlagen (erdverlegtes Kabel, Kabel im Schutzrohr oder im Microrohrverbund) erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsbereich. Bei einer Beschädigung gilt deshalb:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen!
- Den Leitungsbetreiber benachrichtigen!
- Bei einem durchtrennten Lichtwellenleiterkabel (LWL-Kabel) nicht auf das Kabelende schauen, da eventuell ein Lichtstrahl austreten kann, der die Augen schädigen kann!

Der Leitungsbetreiber muss benachrichtigt werden, wenn das Kabelschutzrohr, der Microrohrverbund oder das Kabel auch nur leicht beschädigt wurde. Insbesondere mechanische Beschädigungen (Stauchungen, Quetschungen o. Ä.) sind zu melden (s. Bild 2).

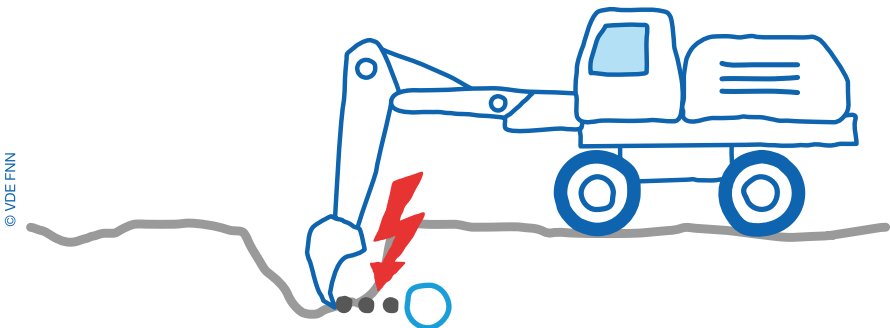


Bild 2 Gefahr von Beschädigungen an Versorgungsleitungen

4.2 Beschädigungen an Rohrleitungen

4.2.1 Bei jeder Rohrleitung gilt ...

In jedem Fall:

Der Leitungsbetreiber ist immer zu informieren, wenn eine Leitung oder Anlage beschädigt wurde.

Der Leitungsbetreiber muss auch dann benachrichtigt werden, wenn eine Beschädigung jeglicher Art festgestellt wird oder nicht ausgeschlossen werden kann, z. B.:

-
- Isolierung bei Stahlrohr ist beschädigt
 - Risse/Kratzer in Kunststoffrohr
 - Quetschungen
 - Schäden an Widerlagern (stützendes Betonfundament im Bereich von Bögen).

Selbst wenn keine Beschädigung direkt erkennbar ist, kann sich durch Korrosionsleckagen oder Risse im Rohr als Folge einer äußeren Beschädigung Gas in der Schottertragschicht unter der bituminösen Straßendeckschicht ansammeln und damit eine unmittelbare Explosionsgefahr darstellen.

4.2.2 ... wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Zünd- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas!

Dem von Natur aus geruchlosem Erdgas ist i. d. R. ein Odoriermittel beigemischt, das ein Identifizieren durch den Geruch ermöglicht. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, dass keine Gefahr droht. Erdgas kann z. B. nach längeren Erdpassagen seine Aromastoffe verloren haben und somit wieder geruchlos sein.

Deshalb:

- Funkenbildung vermeiden, keine elektrischen Anlagen bedienen inkl. ein- bzw. ausschalten, vorhandene Zündquellen sofort löschen, nicht rauchen!
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern, Gefahrenbereich mit Personal überwachen.
- Sicherungsposten mit Feuerlöscher bereitstellen.
- Unverzüglich den Leitungsbetreiber benachrichtigen.
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens vom Leitungsbetreiber, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen.

Achtung!

Zusätzlich gilt:

- Bewohner angrenzender Gebäude unverzüglich benachrichtigen und nach draußen bitten, nicht klingeln! Nicht die elektrische Anlage bedienen!
- Prüfung von angrenzenden Gebäuden durch den Leitungsbetreiber oder die Feuerwehr auf Gaseintritt.

4.2.3 ... wenn trotz aller Vorsicht eine Wasserleitung oder Fernwärmeleitung beschädigt wird?

Bei einer beschädigten Wasserleitung besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung. Bei einer beschädigten Fernwärmeleitung besteht zusätzlich Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf.

Deshalb:

- Baugruben und tiefliegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen!
- Schadenstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren!
- Unverzüglich den Leitungsbetreiber benachrichtigen!

4.2.4 Sonstige Sparten/Medien

Die erforderlichen Maßnahmen, die sich aus der Beschädigung von Rohrleitungen anderer Sparten (Chemikalienleitungen, Mineralölleitungen, Technische Gase, Abwasserleitungen und weitere) ergeben, sind mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

5 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Gem. DGUV Vorschrift 3 [6] ist das Arbeiten in der Nähe von Freileitungen im Regelfall nicht zulässig, sondern nur unter besonderen Vorkehrungen und der Einhaltung von Schutzmaßnahmen gestattet.

Anders als bei erdverlegten Kabeln besteht bei Freileitungen allein durch die Unterschreitung des Schutzabstandes die Gefahr der Körperdurchströmung bzw. des Überschlags und somit akute Lebensgefahr.

5.1 Schutzabstände

Bei Arbeiten oder dem Einsatz von Baugeräten, z. B. Baggern, Leitern, Kränen, Autokränen, Bauaufzügen, Kipper-Lastwagen, Betonpumpen oder Baugerüsten, sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien in der Nähe von Freileitungen dürfen die nachfolgend aufgeführten Schutzabstände nicht unterschritten werden:

Tabelle 1 Einzuhaltende Schutzabstände a von elektrischen Freileitungen

Bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände a
bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1000 Volt bis 110000 Volt	3 m nach allen Seiten
über 110000 Volt bis 220000 Volt	4 m nach allen Seiten
über 220000 Volt bis 380000 Volt	5 m nach allen Seiten

Als Schutzbereich wird in diesem Zusammenhang der Bereich um die Freileitung bezeichnet, der innerhalb des Schutzabstandes liegt (s. farblich markierten Bereich in [Bild 4](#) bis [Bild 6](#)).

Der Leitungsbetreiber erteilt über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Liegen keine Angaben vor, ist ein Schutzabstand von 5 m einzuhalten. Auf jeden Fall gilt, dass geplante Arbeiten innerhalb des Schutzabstandes vor der Ausführung immer mit dem Leitungsbetreiber abgestimmt werden müssen.

Besondere Maßnahmen

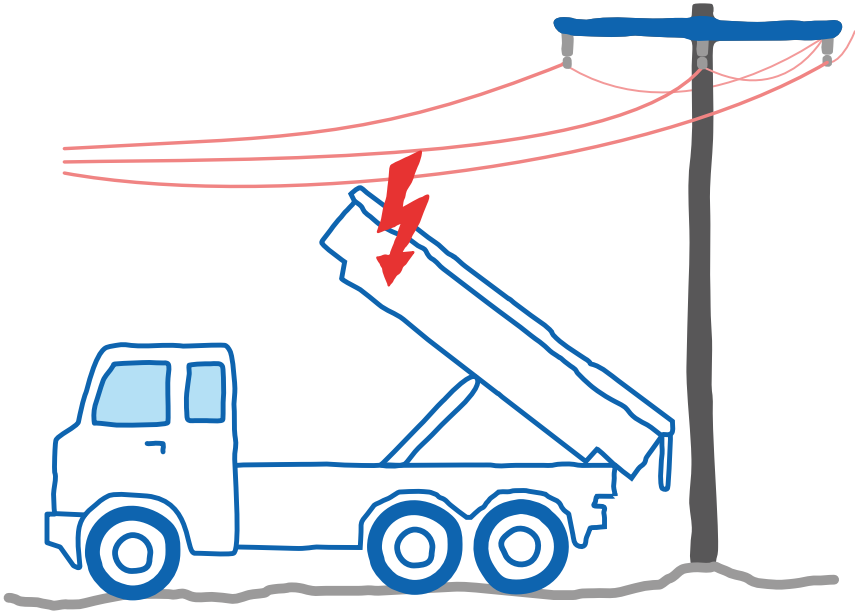
Um eine Unterschreitung der Schutzabstände zu vermeiden, sind in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber beispielsweise folgende Maßnahmen zu treffen:

- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
- Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung.
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters des Leitungsbetreibers).
- Begrenzung des Schwenkbereiches des Kranes.
- Stellen einer Aufsicht des Bauunternehmers, welche die Bewegungen der Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt.

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit dem Leitungsbetreiber eine andere Lösung gefunden werden.

Erfahrungen haben gezeigt:

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers.
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus.
- Personen, die ein Arbeitsgerüst verschieben oder eine Hebebühne verfahren, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung (vgl. [Bild 3](#)).

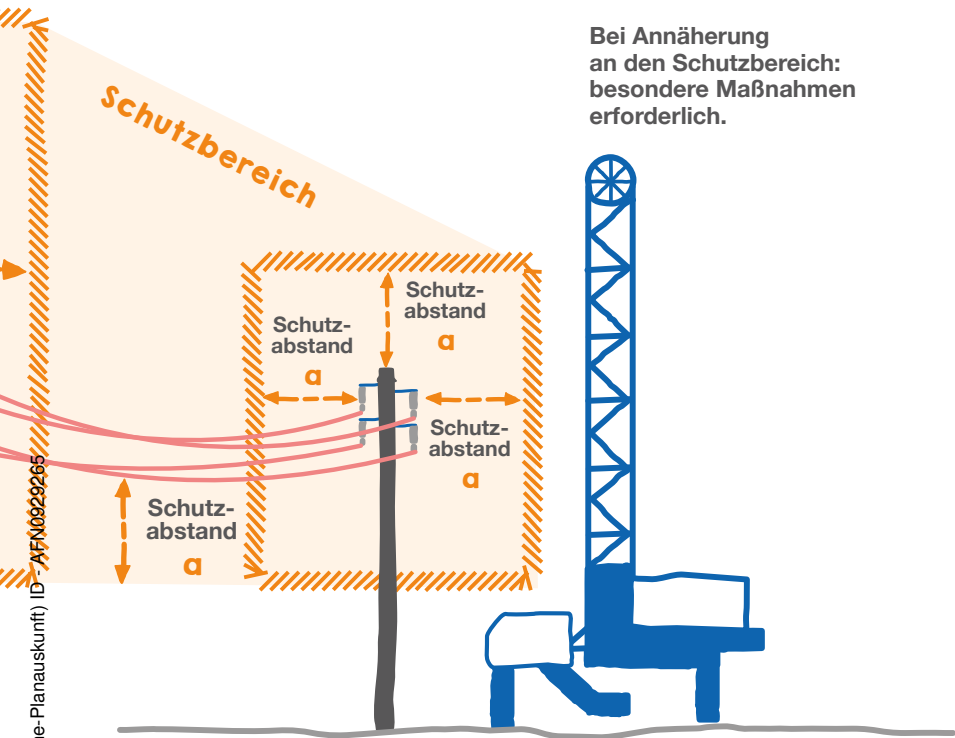


© VDE/FNN

Bild 3 Gefahren beim Abladen eines Kippers

Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: **Lebensgefahr!**

Die gem. [Tabelle 1](#) (s. Kapitel [5.1](#)) einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind (in Spannfeldmitte u. U. größer als der einzuhaltende Schutzabstand; [Bild 7](#)) zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann (s. [Bild 5](#) und [Bild 6](#)).



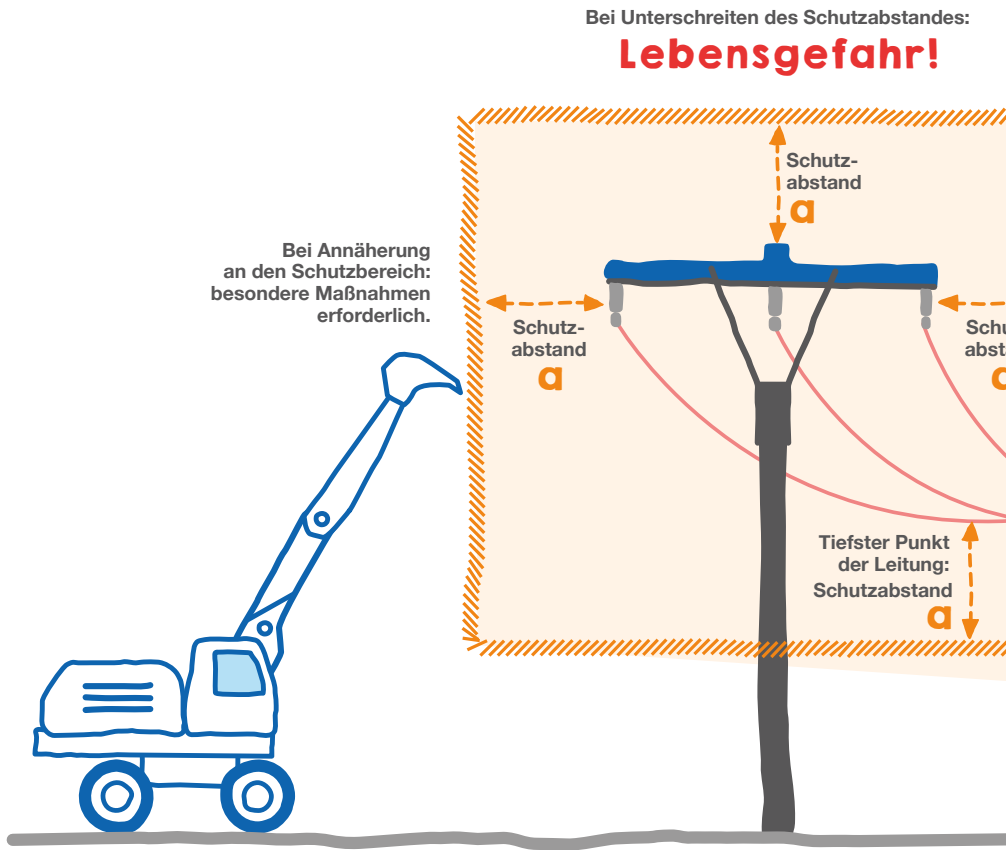
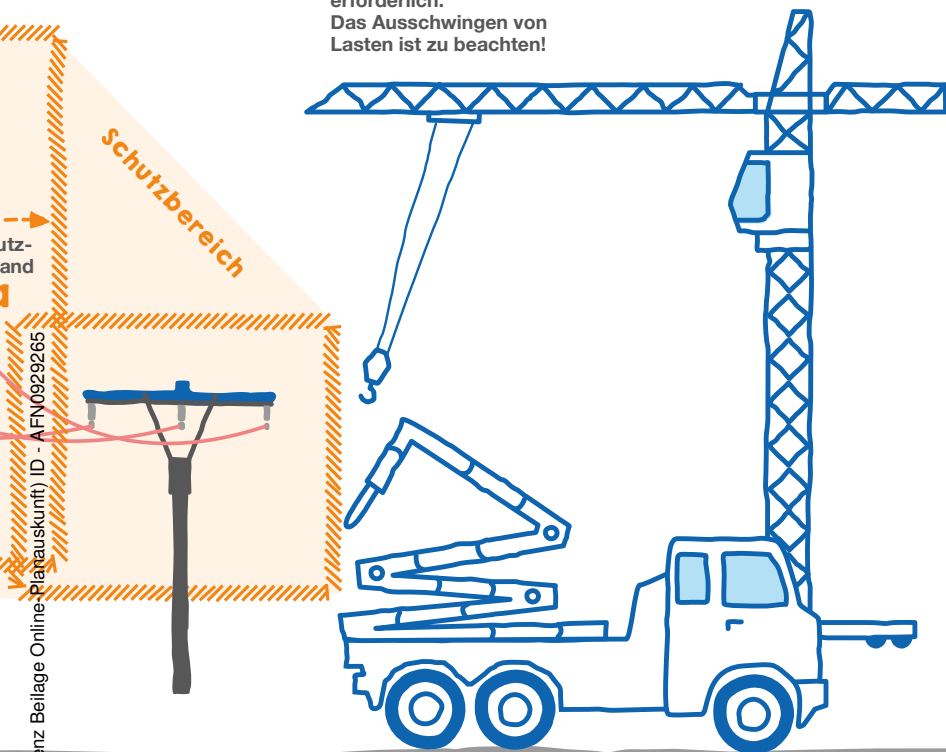


Bild 5 Beispiel 2 für Schutzabstand und Schutzbereich bei einer Freileitung – Angaben zum Schutzabstand a siehe [Tabelle 1](#)

Bei Annäherung
an den Schutzbereich:
besondere Maßnahmen
erforderlich.
Das Ausschwingen von
Lasten ist zu beachten!



© VDE FNN

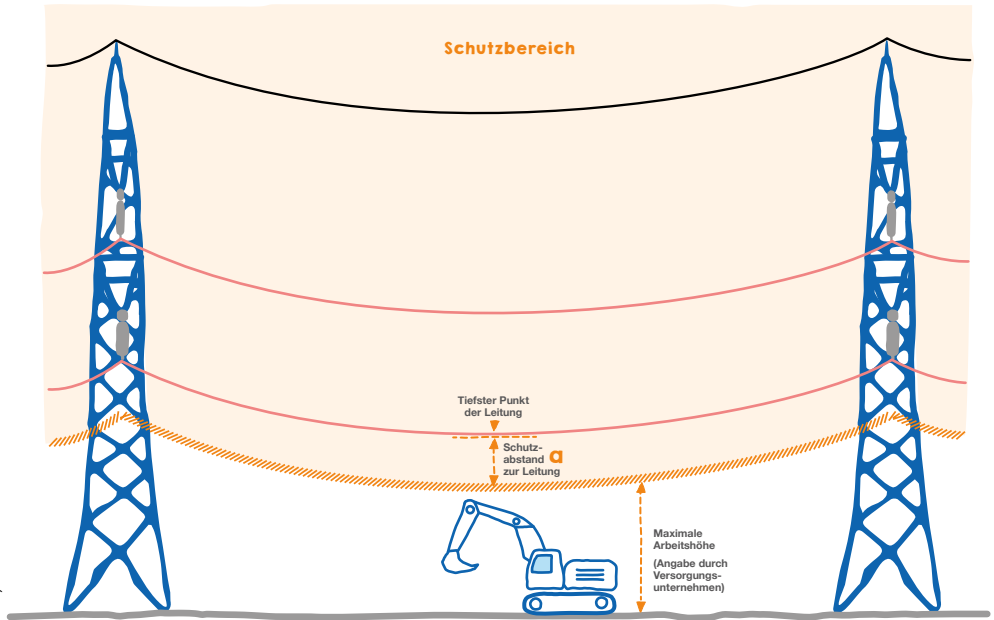


Bild 6 Beispiel 3 für Schutzabstand und Schutzbereich bei einer Freileitung – Angaben zum Schutzabstand a siehe [Tabelle 1](#)

5.3 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit und ohne Windeinfluss

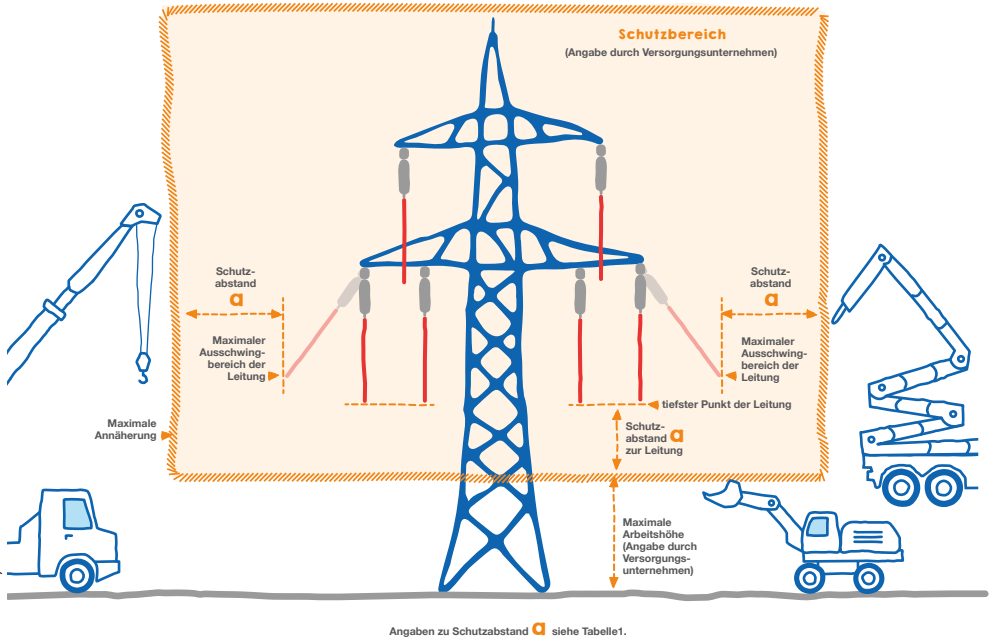


Bild 7 Beispiel 3 für Schutzabstand und Schutzbereich bei einer Freileitung (Ansicht in Längsrichtung) mit und ohne Windeinfluss

Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich.

**Bei Unterschreitung des Schutzabstandes:
Lebensgefahr!**

Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten **beachten!**

6 Was tun ...

6.1 ... wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?

Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle!

Deshalb:

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeuges den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich, wird folgendes Verhalten empfohlen:
 - Bleiben Sie möglichst lang im Fahrzeug, auch wenn die Reifen brennen.
 - Im Notfall beidbeinig vom Fahrzeug wegspringen und sich ruhig in kleinen Trippelschritten (halbe Fußlänge – Schrittspannung) von der Schadenstelle entfernen!
 - Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis (= Radius) von mindestens 20 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten!
- Unverzüglich den Leitungsbetreiber benachrichtigen!

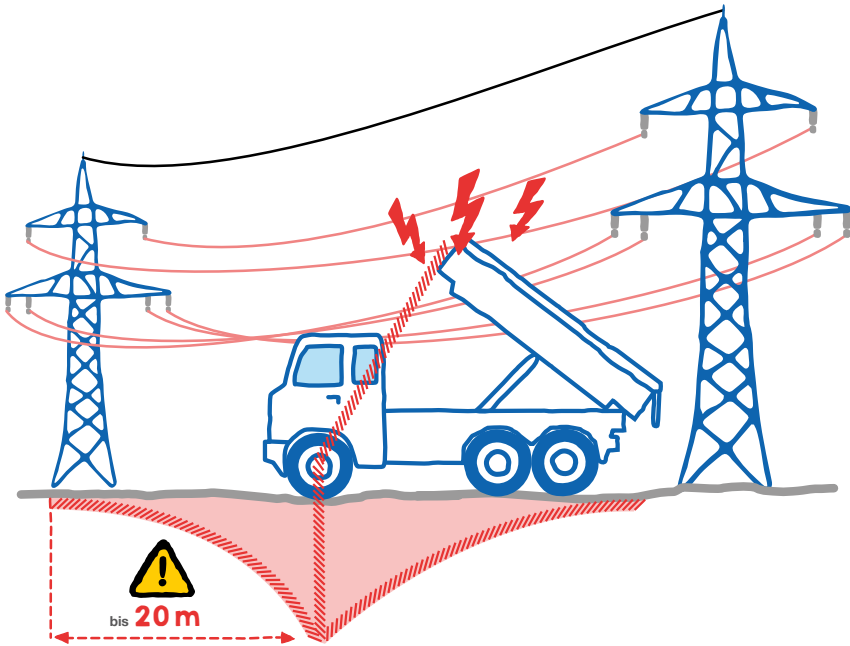


Bild 8 Veranschaulichung des Gefahrenbereiches (mit Darstellung des Spannungstrichters)

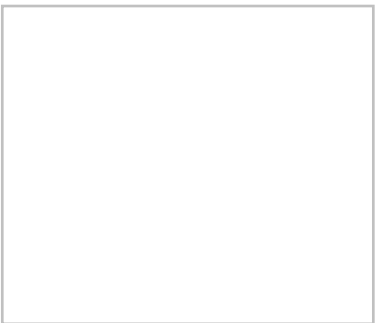
7 Konsequenzen bei Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Die Beschädigung von Leitungen oder Anlagen sowie Schädigungen von Personen können zivilrechtlich bzw. strafrechtlich verfolgt werden.

Ferner sind die Berufsgenossenschaften berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Anschriften und Rufnummern



[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 21. Juni 2024 14:01
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: [REDACTED] Gemeinde Rettenbach - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage - Westlich von Rettenbach"; [REDACTED]
Anlagen: Mittelspannungsplan.pdf; Merkblatt für Baufachleute des FNN.pdf

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20-kV-Freileitung U13 und U13C

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft unsere 20-kV-Leitung U13 und U13C. Diese ist im beiliegenden Mittelspannungsplan dargestellt. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 8,00 m beiderseits der Trasse.

Nachdem es sich um eine Hauptversorgungsleitung handelt, ist der Bestand weiterhin zu gewährleisten. Ein Leitungsabbau ist von unserer Seite nicht vorgesehen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches die Errichtung von Bauwerken im Allgemeinen nicht zulässig ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die in den Vorschriften der Freileitungsnorm DIN EN 50423 und die Bestimmungen DIN VDE 0105 (Arbeiten im Spannungsbereich) geforderten Mindestsicherheitsabstände eingehalten werden.

Aus diesem Grund sind sämtliche Bauvorhaben innerhalb des Leitungsschutzbereiches – wenn möglich bereits im Entwurfsstadium – zur Stellungnahme vorzulegen. Unsere Stellungnahme erfolgt gemäß Art. 65 BayBO als Träger öffentlicher Belange.

Beschränkungen und Hinweise innerhalb der Leitungsschutzzone

Wir bitten folgende Beschränkungen und Hinweise innerhalb des Leitungsschutzbereiches zu beachten:

- Innerhalb des Schutzbereiches müssen die einschlägigen Vorschriften der DIN EN 50423 (vormals VDE-Vorschrift 0210) beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von mindestens 3,00 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.
- Bei Verwendung eines Bau- oder Autokranes außerhalb des Schutzbereiches der genannten Leitung muss durch geeignete, von der Baufirma zu treffende Maßnahmen sichergestellt werden, dass ein Einschwingen des Kranseiles und der angeschlagenen Lasten in den Schutzbereich der Leitung unter allen Umständen unterbleibt. Der Standort eines Baukrans ist deshalb entsprechend zu wählen.
- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundener Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV

Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.

Die Ausführungen des beigelegten Merkheftes für Baufachleute sind zu beachten.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Burgau Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Burgau



Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
Netzbetrieb Zentral
[Bahnhofstraße 13](#)
[86807 Buchloe](#)



LEW Verteilnetz GmbH (LVN) • Schaezlerstraße 3 • 86150 Augsburg • www.lew-verteilnetz.de
[Facebook](#) • [Instagram](#) • [LinkedIn](#) • [Xing](#) • [YouTube](#)

LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christian Barr;
Geschäftsführer: Josef Wagner, Norbert Wiedemann; Sitz der Gesellschaft: Augsburg;
Handelsregister HRB 20929, Registergericht: Amtsgericht Augsburg; USt-IdNr. DE240432124

Günzburg, 17. Juli 2024, Az. [REDACTED]

**Bauleitplanung;
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange
an der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
„Freiflächen-Photovoltaikanlage – Westlich von Rettenbach“, durch die Gemeinde Rettenbach**

**- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -
(Scopingverfahren)**

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 22.04.2024**

Die Gemeinde Rettenbach hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Westlich von Rettenbach“ beschlossen. Durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines ca. 7,7 ha großen Solarparks auf zwei voneinander getrennten Teilflächen geschaffen werden. Die beiden Teilflächen befinden sich etwa 150 m nordwestlich (Teiländerung 1.1) und westlich (Teiländerung 1.2) der nächsten Wohnbebauung von Rettenbach.

Das Landratsamt Günzburg nimmt zum Planungsvorhaben wie folgt Stellung:

Ortsplanung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rettenbach sieht derzeit im Plangebiet der Teiländerung 1.1 eine Fläche für die Landwirtschaft und im Plangebiet der Teiländerung 1.2 zusätzlich im Talraum des Hirtenbachs eine Fläche mit besonderer ökologischer, orts- oder landschaftsgestalterischer Bedeutung, die als potentieller Suchraum für Kompensationsmaßnahmen heranzuziehen und von nicht privilegierter Bebauung freizuhalten ist, vor. Die Ausführungen auf Seite 25 unter der Überschrift „Wirksamer Flächennutzungsplan“ sparen die besondere Bedeutung der Teiländerung 1.2 aus. Damit bleibt die besondere Wertigkeit dieser Fläche unberücksichtigt. Die Ausführungen in der Begründung sind diesbezüglich zu korrigieren. Die besondere ökologische, orts- und landschaftsgestalterische Bedeutung muss in die Beurteilung einfließen. Aus ortsplanerischer Sicht ist die Solarparknutzung der besonders wertigen und hängigen Flächen nicht zu befürworten.

Auch wenn aus ortsplanerischer Sicht die Nutzung von Solarenergie grundsätzlich positiv beurteilt und unterstützt wird, muss trotzdem verhindert werden, dass es zu einer Zersiedelung der Landschaft und einem Zupflastern beliebiger Außenbereichsflächen mit Freiflächen-Photovoltaikmodulen kommt. Um Flächen zu sparen, müssen für Photovoltaikflächen vorrangig Dächer von bestehenden Gebäuden verwendet werden. Sofern eine Ausweisung von Solarparkflächen unumgänglich ist, sind diese möglichst an Siedlungsflächen anzubinden, mindestens gilt es jedoch Solarparkflächen zu konzentrieren (z. B. am Standort Harthausen) und nicht an beliebiger Stelle innerhalb eines Gemeindegebietes zu verstreuen.



Solange es ein derart großes Potential für die Unterbringung von PV-Flächen auf den Dächern bestehender Gebäude gibt und teilweise zur Verfügung stehende Solarpotentiale mangels Anschluss durch den Energieversorgungsunternehmer brachliegen, fällt es aus ortsplanerischer Sicht schwer, die Nutzungsänderung der landwirtschaftlichen Flächen in ein Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage gut zu heißen, zumal damit Flächen, die für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen sollen, zweckentfremdet werden.

Dennoch wird auch der Beschluss der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, als Energiequelle für die Verstromung bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent aus erneuerbaren Energien zu nutzen und diesen Anteil bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern.

Sofern im Hinblick auf die Deckung des Energiebedarfs mit erneuerbaren Energien Solarparks unumgänglich sind, ist den Gemeinden die Aufstellung eines Standortkonzeptes dringend zu raten. Gemäß dem Motto „agieren statt reagieren“ bietet ein gesamträumliches Planungskonzept die Möglichkeit, Angebotsflächen für PV-Freiflächenanlagen zu definieren und sich als Gemeinde damit selbst zu binden. Nur damit kann die Kommune eine aktive und steuernde Rolle übernehmen. Ziel muss es sein, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen und damit einen aktiven Beitrag zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes zu leisten. Nur eine derartige, das Gemeindegebiet übergreifende, Standortkonzeption für Photovoltaikanlagen bzw. die Ausweisung von entsprechenden Konzentrationsflächen kann zur Schonung der freien Landschaft beitragen und verhindern, dass an beliebigen Stellen des Ortes weitere Solarpark-Flecken privater Investoren entstehen und Natur, Landschaft und Siedlungsbild beeinträchtigen. Gleichzeitig kann eine derartige Konzeption für den Nachweis der Alternativenprüfung herangezogen werden.

Auf die Ausführungen zu den „Vorbereitenden Planungsinstrumenten“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 28.12.2023 wird dabei verwiesen, siehe auch https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik.

Im Hinblick auf die größtmögliche Schonung der freien Landschaft geht es hierbei um die Gegenüberstellung der gesamtheitlichen Interessen der Gemeinde und den wirtschaftlichen Interessen möglicher Solarparkbetreiber. Es muss vermieden werden, dass unter dem Deckmantel des Klimaschutzes das Gemeindegebiet willkürlich mit Solarpark-Flecken privater Investoren übersät wird.

Der in der Begründung unter Ziffer 10 „Standortalternativenprüfung“ aufgeführte Sachverhalt wird den Anforderungen einer notwendigen Alternativenprüfung nicht gerecht. Die Untersuchung alternativer Standorte muss durch die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit und nicht durch den Vorhabenträger erfolgen.

Darüber hinaus wird auf folgende Einzelheiten hingewiesen:

Gemäß den Ausführungen in der Begründung sollen in der Flächennutzungsplanänderung Sonderbauflächen dargestellt werden. In der Zeichenerklärung ist demnach das verwendete Planzeichen als Sonderbaufläche an Stelle von Sondergebiet zu bezeichnen.

Die Lesbarkeit der Planzeichen „Sonderbaufläche“ mit Zweckbestimmung und der Ausgleichsfläche ist in der Planzeichnung zu verbessern.

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt der Gemeinde bei der geplanten Flächennutzungsplanänderung für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich im Rahmen ihrer Planungshoheit und damit Steuerung und Lenkung derartiger Vorhaben eine besondere Verantwortung zu. Für eine umfassende Prüfung und Entscheidung hinsichtlich der Eignung von Flächen ist aus naturschutzfachlicher Sicht ein vorbereitendes Standortkonzept für das gesamte Gemeindegebiet zu erstellen. Dieses ist dann Grundlage und Orientierungsrahmen für eine nachfolgende Bauleitplanung. Nur hierdurch kann eine Zersiedelung und Überformung der Freien Landschaft vermieden bzw. auf Bereiche mit entsprechender Eignung konzentriert werden. Fachliche Belange können hier umfassend geprüft, eingestellt und berücksichtigt werden, insbesondere auch Belange des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege.

Bei der jetzt vorliegenden Planung wurden nur die beiden Teilflächen betrachtet und bewertet. Eine umfassende Alternativenprüfung und Ermittlung der am besten geeigneten Flächen im Gemeindegebiet ist damit aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gewährleistet. Bei einem Standortkonzept wäre auch gewährleistet, dass die Gemeinde schnell und auf umfassender fachlicher Grundlage auf Anfragen von z.B. Investoren reagieren kann. Diesbezüglich wird auch auf das UMSt vom 20.03.2024 – 62d-U8685.2-2022/49-103 mit Anlage „Hinweise zur Standorteignung“ verwiesen, siehe auch https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik.

Grundsätzlich ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Freihaltung des Außenbereichs von baulichen Anlagen (bzw. Anlagen mit entsprechender Wirkung) die Entwicklung von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Dachflächen zu favorisieren. Dies gilt insbesondere für bisher nicht genutzte Potentiale auf größeren gewerblichen Gebäuden. Auch hier gilt es, entsprechende Möglichkeiten im Gemeindegebiet zu erfassen und zu bewerten.

Die Teiländerung 1.1 „Teilräuml. – Geltungsbereich 1“ nordwestlich von Rettenbach befindet sich in einem Bereich mit überwiegend landwirtschaftlicher Ackernutzung. Nördlich grenzt die Fläche an die Staatsstraße St2028 an. Im nordöstlichen Bereich befindet sich eine landwirtschaftliche Mehrzweckhalle mit Eingrünung. Östlich schließt eine naturnahe Hecke (Ausgleichs- und Ersatzfläche, Ökoflächenkategorie Lfd-Nr. 38428) an. Diese Teilfläche ist relativ eben und wird aktuell als Ackerfläche genutzt. Ein Vorkommen von z.B. Feldlerche kann nicht ausgeschlossen werden. Eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit (Fachbeitrag Artenschutz) soll gemäß den Ausführungen im weiteren Verfahren erfolgen. Hiermit besteht grundsätzlich Einverständnis. Gegen die Ausweisung dieser Fläche bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken. Bezüglich der Eingriffsbewertung und Beurteilung wird auf die Nr. 1.9 Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung in den „Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ vom 10. Dezember 2021 (<https://www.stmb.bayern.de>) „PV-Freiflächen – Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ verwiesen. Dies ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass der landschaftlichen Einbindung der Anlage an diesem Standort aufgrund der Lage in der Freien Natur eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Teiländerung 1.2 „Teilräuml. – Geltungsbereich 2“ südwestlich von Rettenbach befindet sich an einem stark nach Süden abfallenden Hang. Der Höhenunterschied beträgt vom Hirtenbach im Süden bis zur Kreisstraße 31 im Norden fast 25m. Die südliche Teilfläche ist im derzeit rechtswirksamen Flächen-

nutzungsplan als „Talraum – Fläche mit besonderer ökologischer, orts- und landschaftspflegerischer Bedeutung“ ausgewiesen. Neben dem Hirtenbach mit seinem begleitenden Hochstaudensaum sind weitere ökologisch wertvolle Habitate wie Gehölzbestände sowie Feucht-/((Quell-)bereiche mit feuchten Hochstaudenfluren und Röhricht östlich dieser geplanten Teiländerung vorhanden. Die südliche Teilfläche des Grundstücks wird als Grünland genutzt, nur die nördliche Teilfläche wird als Ackerfläche bewirtschaftet. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind derartige exponierte und landschaftsprägende Hangbereiche von besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Des Weiteren handelt es sich wie im jetzt rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellt bei dieser ausgeprägten Geländeerinne mit ihren vereinzelt Biotopstrukturen und Elementen um einen wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Im Hinblick auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines Biotopverbundsystems kommt diesem Gebiet eine besondere Bedeutung zu. Es handelt sich um eine wichtige Verbundachse zwischen dem Kammel-/Mindetal im Osten und der Riedelhochfläche. Dieser Bereich ist aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund seiner abgesetzten Lage von Siedlungsbereichen oder sonstigen Vorbelastungen sowie seiner landschaftlichen Bedeutung und ökologischen Wertigkeit nicht als idealer Standort im Bereich der Gemeinde Rettenbach für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu betrachten und sollte, insbesondere vor Erstellung eines umfassenden Standortkonzeptes, nicht weiterverfolgt werden.

Immissionsschutz

Aus Sicht des technischen Immissionsschutzes bestehen gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände.

Wasserrecht und Bodenschutz

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wassersicherstellungsgesetz noch Überschwemmungsgebiete berührt.

Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) sind nicht bekannt.

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus Sicht der Unteren Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde Einverständnis.

Verkehrswesen

Gegen die 1. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich "Freiflächen-Photovoltaikanlage - Westlich von Rettenbach" bestehen aus Sicht der unteren Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich keine Einwände.

Beim Betrieb eines Solarparks ist mit nur sehr geringem Verkehr zu rechnen. Auf dem Betriebsgelände sollten dennoch ausreichend „Parkflächen/Abstellflächen“ für Fahrzeuge für Wartung und Grundstücks-pflege vorhanden sein.

Auf das Anbauverbot gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG möchten wir hinweisen.

Es ist sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ununterbrochen aufrecht erhalten bleiben. Von den PV-Freiflächenanlagen darf daher für die Verkehrsteilnehmenden keine Blendwirkung ausgehen, weshalb insoweit geeignete Gutachten oder Nachweise vorzulegen sind. Hiervon kann

abgesehen werden, wenn der Bauherr schlüssig darlegt, dass aufgrund der Lage der Anlage von vornherein keine Blendwirkung zu erwarten ist.

Gemäß Art. 58 Abs. 3 BayStrWG wurde die Straßenbaulast der Kreisstraßen im Landkreis Günzburg dem Staatlichen Bauamt in Krumbach übertragen.

Das Staatliche Bauamt in Krumbach als Straßenbaulastträger der Staatsstraße und Kreisstraße ist an dem Verfahren zu Beteiligten.

Hinweis: Sollte die Staatsstraße oder Kreisstraße bei der Maßnahme übermäßig in Anspruch genommen werden (Anlieferung, Baustellenfahrzeuge, ...), ist für den Zeitraum der Baumaßnahme eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Absicherung zu beantragen.

Abwehrender Brandschutz

Mit der geplanten Flächennutzungsplanänderung besteht seitens des abwehrenden Brandschutzes Einverständnis.

**- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 22.04.2024**

**Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
„Freiflächen-Photovoltaikanlage – Westlich von Rettenbach“,
durch die Gemeinde Rettenbach**

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Günzburg, 17. Juli 2024

Die Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.
